

Merkblatt für Pflegerinnen und Pfleger

A. Allgemeines

Mit der Übernahme der Pflegschaft erfüllen Sie eine wichtige Staatsbürgerpflicht. Sie übernehmen ein Ehrenamt, das Sie gewissenhaft und verantwortungsbewusst ausschließlich im Interesse des Pfleglings zu führen haben.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Pflegschaften sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1882 bis 1888 BGB) enthalten.

Das Gericht beaufsichtigt Ihre Tätigkeit, es berät Sie in allen mit Ihrem Amt zusammenhängenden Fragen.

Sie haben dem Gericht jederzeit auf Verlangen Auskunft über die Führung Ihres Amtes zu erteilen.

Sie sind dem Pflegling für den Schaden aus einer schuldhaften Pflichtverletzung verantwortlich; vor allem, wenn Sie es pflichtwidrig unterlassen, Unterhalts- oder sonstige Ansprüche des Pfleglings geltend zu machen. Gegen dieses Risiko können Sie sich versichern; Näheres erfahren Sie beim zuständigen Gericht.

B. Für Pflegschaften im Bereich der Vermögenssorge gilt Folgendes:

Beim Antritt Ihres Amtes reichen Sie dem Gericht ein Verzeichnis des Vermögens des Pfleglings nach Muster ein und versichern seine Richtigkeit und Vollständigkeit. Fällt dem Pflegling später Vermögen zu, so ergänzen Sie das Verzeichnis.

Den Zahlungsverkehr für den Pflegling haben Sie bargeldlos unter Verwendung des Girokontos des Pfleglings durchzuführen. Davon ausgenommen sind im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen.

Geld des Pfleglings, das nicht für dessen Ausgaben benötigt wird (Anlagegeld), soll auf einem Anlagekonto des Pfleglings bei einem Kreditinstitut angelegt werden. Das Anlagekonto soll zur verzinslichen Anlage geeignet sein. Das Kreditinstitut muss für das Konto einer ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören.

Bei Anlagegeld ist mit dem Geldinstitut zu vereinbaren, dass der Pfleger über die Anlage nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann (Sperrvereinbarung). Ehepartner, Geschwister oder Verwandte in gerader Linie sind von dieser Verpflichtung befreit.

Eine Abweichung von diesen Grundsätzen ist dem Gericht unter Darlegung der Wünsche des Pfleglings anzuzeigen. Das Gericht kann die Verfahrensweise genehmigen oder andere Anordnungen treffen.

Nach Beendigung der Pflegschaft kann das Gericht oder der Pflegling selbst (bzw. dessen Erbe oder sonstiger Berechtigter) Schlussrechnungslegung oder eine Vermögensübersicht verlangen. Der Pfleger hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle Unterlagen an den Pflegling, dessen Erben oder sonstigen Berechtigten herauszugeben.

C. Nur bei Abwesenheitspflegschaften

Sie haben innerhalb der Ihnen vom Gericht bestimmten Grenzen für die Vermögensangelegenheiten des Abwesenden zu sorgen und sind, soweit Ihr Wirkungskreis reicht, zur Vertretung des Abwesenden berechtigt.

Wird der Aufenthalt des Abwesenden nachträglich bekannt oder stirbt der Abwesende, so ist dies sofort dem Gericht mitzuteilen.

D. Beendigung der Pflegschaft

Ihr Amt endet

- a. mit der Aufhebung der Pflegschaft durch das Gericht, ferner
- b. bei einer Pflegschaft zur Besorgung einzelner Angelegenheiten mit deren Erledigung,
- c. bei einer Pflegschaft für einen Abwesenden mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.